

**RS OGH 1994/11/25 8ObS16/94,  
8ObS26/95, 8ObS17/98b,  
8ObS10/04k, 8ObS7/06x, 8ObS8/08x,  
8ObS1/21m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1994

## Norm

IESG §1 Abs2 Z3

## Rechtssatz

"Sonstige Ansprüche gegen den Arbeitgeber" sind vertraglich zugesicherte echte Aufwandsentschädigungen oder Auslagenersätze, die dem Arbeitnehmer aus der Erbringung der ihm obliegenden Arbeitsleistung erwachsen, somit solche Ansprüche, die zwar ihre Wurzel im Arbeitsverhältnis haben, jedoch nicht der Wechselbeziehung von Leistung und Gegenleistung entspringen.

## Entscheidungstexte

- 8 ObS 16/94  
Entscheidungstext OGH 25.11.1994 8 ObS 16/94  
Veröff: SZ 67/218
- 8 ObS 26/95  
Entscheidungstext OGH 14.09.1995 8 ObS 26/95  
Vgl auch; Beisatz: Dabei ist es egal, ob der Arbeitnehmer diese vorerst aus eigenem bestreitet und sodann von seinem Arbeitgeber Auslagenersatz fordert, oder ob er vorerst auftragsgemäß, mit einer auf ihn ausgestellten Kreditkarte zahlt, deren Konto von seinem Arbeitgeber zu begleichen ist. (T1)  
Beisatz: § 48 ASGG. (T2)
- 8 ObS 17/98b  
Entscheidungstext OGH 08.06.1998 8 ObS 17/98b
- 8 ObS 10/04k  
Entscheidungstext OGH 24.06.2004 8 ObS 10/04k  
Beisatz: Hier: Aufwandsersatz für im Auftrag des Arbeitgebers gegen Zusicherung des Rückersatzes besorgte Opernkarten für dessen Geschäftspartner. (T3)
- 8 ObS 7/06x  
Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObS 7/06x
- 8 ObS 8/08x  
Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 ObS 8/08x  
Auch; Beisatz: Ansprüche, die ihre Wurzel im Arbeitsverhältnis haben, die also ohne die Arbeitsleistung selbst nicht denkbar wären, jedoch nicht der Wechselbeziehung von Leistung und Gegenleistung entspringen, zählen zu den sonstigen Ansprüchen gemäß § 1 Abs 2 Z 3 IESG. (T4)
- 8 ObS 1/21m  
Entscheidungstext OGH 25.06.2021 8 ObS 1/21m  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076571

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)